

*Welche Rechte hat der Werktätige, wenn er mit der Entscheidung über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit nicht einverstanden ist?*

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit vorliegt, trifft die BGL bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB, wobei der Anerkennung einer Berufskrankheit eine Beurteilung durch die Arbeitshygieneinspektion vorausgehen muß (§ 222 AGB i. V. m. § 11 der 1. DB zur SVO vom 17. November 1977 [GBl. I Nr. 35 S. 391]). Diese Entscheidung ist Voraussetzung für alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit zu gewährenden Leistungen der Verwaltung der Sozialversicherung und für die Inanspruchnahme von Schadenersatzleistungen gemäß § 267 i. V. m. § 268 AGB.

Gegen diese Entscheidungen der BGL bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung kann sowohl der Werktätige als auch der Betrieb Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten (§ 303 AGB). Über den Einspruch entscheidet die Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB. Einsprüche gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommision sind an die Bezirksbeschwerdekommision zu richten.

Darüber hinaus können nach Ziff. 42 der Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 21. Februar 1978 (GBl. I Nr. 8 S. 109) der Vorsitzende des Bezirksvorstandes des FDGB, der Staatsanwalt und der Vorsitzende der Bezirksbeschwerdekommision bei der Bezirksbeschwerdekommision die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen der BGL oder der Verwaltung der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten beantragen, wenn durch sie Rechtsvorschriften verletzt werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn die Entscheidungen wegen Eintritts der Rechtskraft nicht mehr mit einem Einspruch angefochten werden können. Die Frist für den Antrag beträgt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Gemäß Ziff. 43 der o. g. Richtlinie können außerdem der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der DDR- und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommision oder ihrer Begründung beantragen, wenn hierdurch Rechtsvorschriften verletzt werden oder wenn ihre Begründung gröblich unrichtig ist. Der Antrag muß gleichfalls innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

M. R.

*Stehen nach einem zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel der erstmalige Ausspruch von Maßnahmen der Wiedereingliederung bzw. die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung im Rechtsmittelverfahren dem Verbot der Straferhöhung entgegen?*

Nach § 285 StPO ist es unzulässig, bei einem zugunsten des Angeklagten angefochtenen Urteil „auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ zu erkennen. Das Verbot der Straferhöhung bezieht sich demnach nur auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die in §§ 47, 48 StGB vorgesehenen Möglichkeiten hingegen sind Maßnahmen der Wiedereingliederung, die keinen Strafencharakter tragen. Sie sollen in den Fällen, in denen ihre Anwendung gesetzlich möglich und auf Grund der Tat und der Täterpersönlichkeit erforderlich ist, dazu dienen, den Prozeß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung

## Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 20. März 1980

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 30. März 1966 zu den Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts unter besonderer Beachtung der durch die rasche Weiterentwicklung der Produktionsverhältnisse auf dem Lande entstandenen rechtlichen Probleme - I PI B 2/66 - (NJ 1966, Heft 9, S. 268) wird aufgehoben.

### *Begründung:*

Der Beschluß vom 30. März 1966 orientierte die Gerichte auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und auf die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren. Er gab Anleitung zur Förderung der materiellen Interessiertheit und zur Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern sowie zur Überprüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Die gegebene Orientierung hat sich in der Praxis durchgesetzt. Das Oberste Gericht hat mit diesem Beschluß und mit seiner Rechtsprechung auf der Grundlage des LPG-Gesetzes und der Musterstatuten der LPG Typ I und Typ III vom 9. April 1959 sowie der LPG Typ II vom 2. August 1962 sowie der Musterbetriebsordnung für LPG vom 6. August 1959 zum Schutze und zur Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft beigetragen.

Mit der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des LPG-Rechts durch den Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (GBl. I Nr. 26 S. 317) hat der Beschluß des Plenums vom 30. März 1966 zum Teil keine rechtliche Grundlage mehr bzw. ist er überholt.

Damit entspricht er nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen und war daher aufzuheben.

rung nach der Strafverbüßung positiv zu beeinflussen bzw. durch staatliche Kontrollmaßnahmen zu unterstützen.

Die Anwendung dieser Maßnahmen im Berufungsverfahren steht daher dem Verbot der Straferhöhung nicht entgegen und kann durchaus auch bei einem zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel erstmals erfolgen (vgl. OG, Urteil vom 6. März 1975 — 2b Zst 7/75 — NJ 1975, Heft 11, S. 339).

Das trifft auch für den Ausspruch der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 Abs. 5 StGB und für die erstmalige Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB im Rechtsmittelverfahren zu.

Die Verurteilung auf Bewährung selbst ist zwar eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 23 StGB. Bei den Maßnahmen nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB hingegen handelt es sich um Verpflichtungen, die in dem vom Gesetz vorgesehenen Strafrahmen eine differenzierte Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung und damit ihre erzieherische Wirksamkeit gewährleisten sollen. Ihr erstmaliger Ausspruch im Rechtsmittelverfahren steht daher gleichfalls dem Verbot der Straferhöhung nach § 285 StPO nicht entgegen. (Vgl. OG, Urteil vom 12. März 1971 — 2 Ust 4/71 - NJ 1971, Heft 14, S. 430). Diese vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1974 getroffene Entscheidung bezieht sich zwar nur auf die Wiedergutmachung des Schadens nach § 24 StGB. Sie trifft aber mit dieser Aussage auch auf die nunmehr mögliche Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung nach § 33 Abs. 3 StGB zu.

E. Sch.